

**Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum  
vom 10. Juli bis 31. Dezember 2021**

Aufgrund § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende zeitlich befristete Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- bis 120 Minuten..... gebührenfrei,
- bis 180 Minuten..... 3,00 Euro,
- bis 240 Minuten..... 4,00 Euro.

Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

(2) An den 4 Adventssamstagen werden keine Parkgebühren erhoben.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 10. Juli 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 14. Februar 2011 wird im Zeitraum nach Satz 1 ausgesetzt und findet ab dem 1. Januar 2022 wieder Anwendung.